

N 167 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(5. Session der 14. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz

vom, mit dem das Salzburger Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000 geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Landes-Vertragsbedienstetengesetz 2000, LGBl Nr 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr xx/2012, wird geändert wie folgt:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach der den § 21 betreffenden Zeile eingefügt:

"6a. Abschnitt

Leistungsfeststellung

- § 21a Allgemeine Bestimmungen
- § 21b Bericht aus besonderem Anlass
- § 21c Befassung des Vertragsbediensteten
- § 21d Antrag des Vertragsbediensteten auf Leistungsfeststellung
- § 21e Leistungsfeststellung durch den Dienstgeber
- § 21f Leistungsfeststellungskommission
- § 21g Mitgliedschaft
- § 21h Anfechtung der Leistungsfeststellung"

2. Nach § 21 wird eingefügt:

"6a. Abschnitt

Leistungsfeststellung

Allgemeine Bestimmungen

§ 21a

- (1) Die dienstlichen Leistungen der Vertragsbediensteten sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen einer Beurteilung zu unterziehen (Leistungsfeststellung).
- (2) Der Vorgesetzte des Vertragsbediensteten hat dem Dienstgeber über die dienstlichen Leistungen des Vertragsbediensteten zu berichten, wenn ein Bericht vom Dienstgeber verlangt wird oder er es im Sinn des § 21b Abs 1 für erforderlich erachtet. Der Bericht ist im Dienstweg zu erstatten. Die im Dienstweg befassten Vorgesetzten haben sich im Fall einer abweichenden Meinung zum Bericht zu äußern.
- (3) Vorgesetzter im Sinn des Abs 2 ist jeder Organwalter, der nach den organisationsrechtlichen Vorschriften mit der Dienstaufsicht über den Vertragsbediensteten im Beurteilungszeitraum betraut war oder im Hinblick auf die besonderen Kenntnisse der Leistungen des Vertragsbediensteten vom Dienstgeber dazu bestimmt ist.
- (4) Für die Leistungsfeststellung sind der Umfang und die Wertigkeit der Leistungen des Vertragsbediensteten maßgebend. Je nach der Verwendung des Vertragsbediensteten vorhandene vergleichbare, dem allgemein erzielten Durchschnitt entsprechende Leistungen sind bei der Beurteilung heranzuziehen.

Bericht aus besonderem Anlass

§ 21b

- (1) Der Vorgesetzte hat über den Vertragsbediensteten bis spätestens 31. Juli eines Kalenderjahres zu berichten, wenn er der Meinung ist, dass der Vertragsbedienstete im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat (Übernorm). Der Vorgesetzte hat über den Vertragsbediensteten unverzüglich zu berichten, wenn er der Meinung ist, dass der Vertragsbedienstete während der vergangenen sechs Monate den zu erwartenden Arbeitserfolg trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat (Unternorm).
- (2) Über den Vertragsbediensteten darf im Sinn des Abs 1 nur dann berichtet werden, wenn er im Jahr vor der Erstattung des Berichtes mindestens während 13 Wochen oder an 65 Arbeitstagen Dienst versehen hat. Ein Bericht ist nicht zu

erstellen, wenn der Vertragsbedienstete den zu erwartenden Arbeitserfolg ohne sein Verschulden vorübergehend nicht aufweist.

(3) Für Vertragsbedienstete gemäß § 21d Abs 1 letzter Satz kommt ein Bericht gemäß Abs 1 nur in Betracht, wenn die Leistungsfeststellung für die Verwendung oder Laufbahn des Vertragsbediensteten von Bedeutung ist.

Befassung des Vertragsbediensteten

§ 21c

(1) Die Absicht, einen Bericht gemäß § 21b Abs 1 zweiter Satz zu erstellen, hat der Vorgesetzte im Einvernehmen mit seinem Vorgesetzten dem Vertragsbediensteten mitzuteilen und mit diesem die Gründe seines Vorhabens zu besprechen. Hält der Vorgesetzte an seiner Absicht fest, einen Bericht zu erstellen, hat er vor Weiterleitung dem Vertragsbediensteten Gelegenheit zu geben, binnen zwei Wochen zum Bericht schriftlich Stellung zu nehmen.

(2) Berichte nach Abs 1 sind unter Anschluss einer allfälligen Stellungnahme des Vertragsbediensteten im Dienstweg dem Dienstgeber zu übermitteln.

Antrag des Vertragsbediensteten auf Leistungsfeststellung

§ 21d

(1) Vertragsbedienstete, die der Ansicht sind, dass sie im vorangegangenen Kalenderjahr den zu erwartenden Arbeitserfolg durch besondere Leistungen erheblich überschritten haben, können bis spätestens 31. Juli eines Kalenderjahres eine Leistungsfeststellung über das vorangegangene Kalenderjahr beantragen. Dies gilt nicht für Vertragsbedienstete, die auf Grund der Bestimmungen der Beförderungsrichtlinien gemäß § 53 Abs 4 nicht mehr befördert werden können und nur mehr gemäß § 53 Abs 1 vorrücken.

(2) Der Vorgesetzte hat zu dem Antrag unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen, Stellung zu nehmen, dem Vertragsbediensteten Gelegenheit zu geben, sich dazu binnen zwei Wochen schriftlich zu äußern und den Antrag mit seiner Stellungnahme sowie einer allfälligen Äußerung des Vertragsbediensteten im Dienstweg dem Vertreter des Dienstgebers (§ 21e Abs 1) zu übermitteln. § 21a Abs 2 letzter Satz findet Anwendung.

Leistungsfeststellung durch den Dienstgeber

§ 21e

(1) Im Leistungsfeststellungsverfahren wird der Dienstgeber vom Amt der Landesregierung oder nach Maßgabe des Salzburger Landesbediensteten-Zuweisungsgesetzes von der Geschäftsführung der SALK vertreten.

(2) Der Vertreter des Dienstgebers hat aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen und sonstiger Ermittlungen schriftlich zu erklären, dass der Vertragsbedienstete im Beobachtungszeitraum (§ 21b Abs 1) den zu erwartenden Arbeitserfolg

1. durch besondere Leistungen erheblich überschritten hat oder
2. trotz nachweislicher Ermahnung nicht aufgewiesen hat.

(3) Die Leistungsfeststellung ist binnen drei Monaten zu treffen. Der Lauf dieser Frist beginnt im Fall der Einleitung des Verfahrens durch die Berichterstattung des Vorgesetzten mit dem Tag des Einlangens des Berichtes, im Fall der Antragstellung durch den Vertragsbediensteten mit dem Tag des Einlangens des Antrages.

(4) Wurde über den Vertragsbediensteten eine Leistungsfeststellung gemäß Abs 2 Z 1 getroffen und ist der Vorgesetzte der Meinung, dass diese Leistungsfeststellung nicht mehr zutrifft, hat er über den Vertragsbediensteten neuerlich Bericht zu erstatten. Trifft die Meinung des Vorgesetzten zu, hat eine dementsprechende Leistungsfeststellung zu erfolgen. Auf die Berichterstattung findet § 21c sinngemäß Anwendung.

(5) Nach einem Zeitraum von sechs Monaten ab Zustellung der Dienstgebererklärung nach Abs 2 Z 2 (Beobachtungszeitraum) ist jedenfalls vom Vorgesetzten über den Vertragsbediensteten zu berichten und eine neuerliche Leistungsfeststellung durchzuführen.

(6) Die Leistungsfeststellung hat sich bei Berichten nach § 21b Abs 1 zweiter Fall auf das vorangegangene Kalenderjahr zu beziehen. Die Wirkung der Leistungsfeststellung endet drei Jahre ab Ausstellung der Dienstgebererklärung, wenn nichts Abweichendes bestimmt ist. Eine Leistungsfeststellung gemäß Abs 2 Z 1 kann auch noch für eine Beförderung zu dem Vorrückungstermin berücksichtigt werden, der auf den Ablauf dieser Frist folgt. Während einer Karenz nach dem MSchG oder dem VKG wird der Ablauf der Frist gehemmt. Innerhalb der Frist kann ein Bericht nach § 21b Abs 1 erster Fall nicht erstattet und ein Antrag nach § 21e nicht gestellt werden.

(7) Vor der Abgabe einer Dienstgebererklärung gemäß Abs 2 Z 2 und vor Einstellung eines Verfahrens gemäß Abs 9 hat der Vertreter des Dienstgebers die Stellungnahme eines Beirates einzuholen, der aus einem Landesbediensteten als Vorsitzendem, einem weiteren Landesbediensteten und einem in diese Funktion vom zuständigen Personalvertretungsorgan entsendeten Bediensteten besteht.

(8) Zur Überprüfung der Dienstgebererklärung kann sich der Vertragsbedienstete binnen zwei Wochen an die Leistungsfeststellungskommission wenden.

(9) Findet der Vertreter des Dienstgebers im Fall eines Verfahrens auf Grund eines Berichtes gemäß § 21b Abs1 Z 1, dass eine Feststellung gemäß Abs 2 Z 1 nicht in Betracht kommt, ist das Verfahren einzustellen und der Vertragsbedienstete davon schriftlich zu verständigen. Vorher ist dem Vertragsbediensteten Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem vom Dienstgeber erstatteten Bericht und zu allfälligen Äußerungen weiterer Vorgesetzter dazu zu geben. Ist der Vertragsbedienstete mit der Einstellung des Verfahrens nicht einverstanden, kann er binnen vier Wochen nach Zustellung dieser Verständigung bei der Leistungsfeststellungskommission die Leistungsfeststellung beantragen.

Leistungsfeststellungskommission

§ 21f

(1) Beim Amt der Landesregierung ist eine Leistungsfeststellungskommission einzurichten. Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind vom Landeshauptmann als Vorstand des Amtes der Landesregierung auf die Dauer von jeweils fünf Jahren zu bestellen.

(2) Die Leistungsfeststellungskommission besteht aus dem Vorsitzenden, den nötigen Stellvertretern und erforderlichen weiteren Mitgliedern, von denen wenigstens zehn auf Grund von Vorschlägen der zuständigen Personalvertretungsorgane zu bestellen sind.

(3) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission sind in Ausübung dieser Funktion an keine Weisungen gebunden. Die Landesregierung ist berechtigt, sich über alle Gegenstände der Geschäftsführung der Leistungsfeststellungskommission zu unterrichten.

(4) Die Leistungsfeststellungskommission hat in Senaten zu entscheiden. Die Senate haben aus dem Vorsitzenden der Kommission oder einem seiner Stellvertreter als Senatsvorsitzendem und zwei weiteren Mitgliedern zu bestehen. Jedes Mitglied der Leistungsfeststellungskommission darf mehreren Senaten angehören.

(5) Ein Mitglied des Senates der Leistungsfeststellungskommission soll besondere Kenntnisse zur fachlichen Beurteilung der Leistungen des Vertragsbediensteten besitzen. Ein weiteres Mitglied des Senates muss dem Kreis der über Vorschläge gemäß Abs 2 bestellten Mitglieder angehören.

(6) Der Vorsitzende der Leistungsfeststellungskommission hat unter Beachtung des Abs 5 die Senate zu bilden und zu bestimmen, welche Kommissionsmitglieder bei der Verhinderung eines Senatsmitgliedes als Ersatzmitglieder in die Senate einzutreten haben. Die Zusammensetzung der Senate darf nur im Fall unbedingten Bedarfes geändert werden.

(7) Der Senat hat mit Stimmenmehrheit zu entscheiden. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben.

(8) Mitglieder der Leistungsfeststellungskommission haben sich der Ausübung ihres Amtes zu enthalten, wenn sie als Vorgesetzte bei der Berichterstattung über die Leistungen des Vertragsbediensteten mitgewirkt haben.

Mitgliedschaft

§ 21g

(1) Zu Mitgliedern der Leistungsfeststellungskommission dürfen nur Landesbedienstete des Dienststandes bestellt werden, gegen die kein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Landesbedienstete haben der Bestellung zum Mitglied einer Leistungsfeststellungskommission Folge zu leisten.

(3) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss, während der Zeit der (vorläufigen) Suspendierung, der Außerdienststellung, der Erteilung einesurlaubes von mehr als drei Monaten und der Ableistung des Ausbildungs-, Präsenz- oder Zivildienstes.

(4) Die Mitgliedschaft zur Leistungsfeststellungskommission endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe, mit der Versetzung ins Ausland sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand oder dem Dienstverhältnis.

(5) Ein Mitglied ist aus seiner Funktion abuberufen, wenn es

1. aus gesundheitlichen Gründen seine Funktion nicht mehr ausüben kann oder
2. die mit seiner Funktion verbundenen Pflichten grob verletzt oder dauernd vernachlässigt hat.

(6) Im Bedarfsfall ist die Leistungsfeststellungskommission durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

Anfechtung der Leistungsfeststellung

§ 21h

Die von der Leistungsfeststellungskommission vorgenommene Leistungsfeststellung kann vom Vertragsbediensteten innerhalb von sechs Wochen ab der Zustellung des Beurteilungsschreibens vor Gericht angefochten werden."

3. Im § 83 wird angefügt:

"(8) Die §§ 21a bis 21h in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr./2012 treten mit dem auf dessen Kundmachung folgenden Monats in Kraft."

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 2. März 2012, V 124, 125/11-5, die bisher als bloße Dienstanweisungen (Verwaltungsverordnungen) bestehenden Beförderungsrichtlinien des Entlohnungsschemas I und II gemäß Art 139 B-VG als gesetzwidrig aufgehoben. In der Begründung führte der Gerichtshof dazu aus, dass die in den aufgehobenen Normen enthaltenen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung im Vertragsbedienstetenverhältnis über den Charakter bloßer interner Handlungsanweisungen hinausgehen, Rechte und Pflichten der betroffenen Vertragsbediensteten begründen und die beiden Normtexten daher als Rechtsverordnungen anzusehen sind. Die fehlende Kundmachung im Landesgesetzblatt sowie die nicht als ausreichend angesehene gesetzliche Grundlage für Leistungsfeststellungsbestimmungen im L-VBG führten zur Aufhebung der beiden Normen als gesetz- und verfassungswidrig.

Da die Durchführung von Leistungsfeststellungsverfahren im privatrechtlichen Dienstverhältnis jedoch seit vielen Jahren der gelebten Praxis im Landesdienst entspricht, wird vorgeschlagen, die bisher in den genannten Beförderungsrichtlinien vorgesehenen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung bei Vertragsbediensteten in das L-VBG aufzunehmen. Ihr Wortlaut übernimmt weitgehend den für Landesbeamtinnen und -beamte bereits geltenden Rechtsbestand (§§ 17 bis 23 L-BG), angepasst daran, dass die Bestimmungen nicht hoheitlich vollzogen werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Die Dienstrechtskompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Artikel 21 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit EU-Recht:

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu EU-rechtlichen Bestimmungen.

4. Kostenfolgen:

Das Vorhaben ist kostenneutral, da die bisher geübte Praxis unverändert beibehalten werden soll und keine neuen Kommissionen bzw Verfahren eingeführt werden.

5. Ergebnisse des Begutachtungs- und Konsultationsverfahrens:

Gegen das Gesetzesvorhaben sind keine Einwände erhoben worden. Verschiedene Verbesserungsvorschläge wurden bei der Überarbeitung des Entwurfs weitgehend berücksichtigt, soweit sie keine Abweichung zu dem für Beamtinnen und Beamte geltenden Rechtsbestand bewirken. Eine Abweichung hätte etwa der Vorschlag des Zentralausschusses der Personalvertretung dargestellt, die im § 21e vorgesehene Verpflichtung der oder des Vorgesetzten zur neuerlichen Berichterstattung nicht mehr bei Übernormbeurteilungen, sondern bei einer negativen Leistungsfeststellung (Unternorm) vorzusehen; er ist daher nicht aufgegriffen. Entgegen der vom Zentralausschuss geäußerten Vermutung liegt dem Regelungsvorbild des § 21 Abs 4 L-BG kein Irrtum zugrunde, diese Bestimmung gibt vielmehr den bereits im Salzburger Landesbeamtengesetz 1980 so geregelten Inhalt wieder (s § 19 Abs 4 dieses Gesetzes in der Fassung LGBl Nr 86/1980). Ein Verlangen auf Befassung eines Konsultationsgremiums wurde nicht gestellt.

6. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1:

Die neuen Bestimmungen über die Leistungsfeststellung sind auch im Inhaltsverzeichnis zu berücksichtigen.

Zu Z 2:

An Stelle eines Bescheides der Dienstbehörde, mit dem das erhebliche Überschreiten oder aber das Nichtaufweisen des zu erwartenden Arbeitserfolges festgestellt wird (§ 21 Abs 2 L-BG), erhalten Vertragsbedienstete eine schriftliche Dienstgebererklärung, die auf Antrag der oder des Bediensteten von der Leistungsfeststellungskommission überprüft werden kann. Auch die Beurteilung durch die Leistungsfeststellungskommission ergeht nicht in Bescheidform, so dass auch keine dem § 24 L-BG entsprechende Bestimmung über den Ausschluss ordentlicher Rechtsmittel erforderlich ist. Stattdessen wird eine Frist für die Anfechtung der Leistungsfeststellung beim Arbeitsgericht ergänzt, die jener entspricht, die auch für die Anfechtung eines Bescheides vor dem Verwaltungsgerichtshof zur Verfügung steht (§ 26 VwGG).

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

